

Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen. Dabei sind für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zu Grunde zu legen. Für Umschulungsverhältnisse gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsrechts. Es gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit.

Probezeit

Die Vereinbarung einer Probezeit ist nicht zwingend, es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Eine Probezeit von bis zu sechs Monaten gilt als angemessen.

Kündigung

Für eine Kündigung in der Probezeit besteht, anders als bei Ausbildungsverhältnissen, eine Kündigungsfrist von zwei Wochen. Nach Ablauf der Probezeit ist nur eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB möglich.

Urlaub

Hinsichtlich der Urlaubsregelung ist zwischen betrieblichen und außerbetrieblichen Umschülern zu unterscheiden. Betriebliche Umschüler sind Arbeitnehmer. Für sie gelten daher die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes bzw. entsprechender Tarifverträge. Außerbetriebliche Umschüler sind dagegen keine Arbeitnehmer, sondern Schüler. Ihr Ferienanspruch richtet sich nach dem vom Arbeitsamt genehmigten Umfang. Dieser beträgt derzeit zwei Tage pro vollen Kalendermonat.

Zwischenprüfung

Umschüler müssen nicht an einer Zwischenprüfung teilnehmen, um zur Gesellenprüfung zugelassen zu werden. Bei Ausbildungsberufen mit einer gestreckten Gesellenprüfung ist am Ende des zweiten Lehrjahres der Teil 1 der Gesellenprüfung und am Ende der Ausbildungszeit der Teil 2 der Gesellenprüfung abzulegen. Eine Zwischenprüfung gibt es bei diesen Berufen nicht.

Überbetriebliche Unterweisung

Umschüler können zur Teilnahme an den vorgeschriebenen Kursen der überbetrieblichen Ausbildung durch Vereinbarung im Umschulungsvertrag verpflichtet werden.

Berufsschule

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sind für die Dauer der Maßnahme zum Besuch der Berufsschule berechtigt. Die Teilnahme am Berufsschulunterricht kann im Umschulungsvertrag vereinbart werden.

Dauer der Umschulung

Die Umschulungsvertragsdauer darf grundsätzlich folgende Mindestzeiten nicht unterschreiten (= Maximalförderzeit gem. § 85 Abs. 2 Sozialgesetzbuch III):

Regelausbildungszeit	Mindestausbildungszeit
42 Monate	28 Monate
36 Monate	24 Monate
24 Monate	16 Monate